



Nr. 801

Stans, 6. November 2012

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Baudirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion betreffend die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund für eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Ausscheidung Gewässerräume). Überweisung an die vereinigte Bundesversammlung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 14. März 2012 haben Landrat Josef Odermatt, Ennetbürgen, und Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnende eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Änderung des Gewässerschutzgesetzes eingereicht, wonach der Regierungsrat beauftragt wird zuhanden der Bundesversammlung eine Standesinitiative auszuarbeiten. Im Wesentlichen wird vom Regierungsrat gefordert, der Bundesversammlung darzulegen, weshalb die Gewässerräume nicht bis zum 31. Dezember 2018 neu ausgeschieden werden können.

Die Motion wird damit begründet, dass das eidgenössische Parlament am 11. Dezember 2009 mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen habe. Die Bundesverwaltung habe danach auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert, dabei jedoch wesentliche Parlamentsentscheide ignoriert. Per 1. Juni 2011 habe der Bundesrat die Verordnung in Kraft gesetzt. Diese lege unter anderem Mindestbreiten und die zugelassene Bewirtschaftung und Nutzung für den neu ausgeschiedenen Gewässerraum fest. Gänzlich unklar bleibe, was die Folgen der Revitalisierung wären, welche Kosten dadurch entstünden und vor allem wer diese tragen solle. Die Gewässer-Revitalisierungen und Raum-Ausscheidungen würden weit über die ursprünglichen Vorstellungen hinausschiessen und die Tragweite in der Umsetzung sei massiv unterschätzt worden. Es scheine, dass einmal mehr eine umfassende Interessenabwägung zwischen Gewässerschutz, Gewässerbau, Hochwasserschutz, Nahrungsmittelproduktion auf Bundesstufe nicht stattgefunden habe und wie üblich auf dem Buckel der Bürger und der Kantone ausgetragen werde. Absehbar sei eine unnötige Beschäftigung der Gerichte, welche Präzedenzfälle zu entscheiden hätten, was sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers gelegen sei.

2.

Mit Beschluss Nr. 613 vom 28. August 2012 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in abgeänderter Form – nämlich reduziert auf die Frage der Bewirtschaftung des Gewässerraums in der Landwirtschaftzone - gutzuheissen.

3.

An der Sitzung vom 24. Oktober 2012 hat der Landrat die Motion im Sinne des regierungsrätlichen Antrags gutgeheissen.

Erwägungen

1.

Im Kanton Nidwalden ist der Gewässerraum entlang der Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen in acht Gemeinden (Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Ennetbürgen, Emmetten, Oberdorf, Hergiswil, Stans) in der Nutzungsplanung bereits umgesetzt. In den restlichen drei Gemeinden steht die Festlegung der Gewässerraumzone kurz bevor (Vernehmlassung der

Nutzungsplanungsrevisionen läuft). Die Umsetzung des Gewässerraumes innerhalb der Bauzonen im Kanton Nidwalden hat sich seit mehreren Jahren bewährt. Sie kann ohne wesentliche Änderung fortgeführt werden.

2.

Der Gewässerraum an Seen ist im Kanton Nidwalden noch nicht ausgeschieden. Die raumplanerische Umsetzung der Gewässerräume wird jedoch im Rahmen der laufenden Nutzungsplanungsrevisionen stattfinden. Die raumplanerische Ausscheidung des Gewässerraumes hat gegenüber einer fixen Abstandsregelung den Vorteil, dass auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen gefunden werden können. Die bisherigen Erfahrungen haben auch gezeigt, dass durch die Festlegung der Ausnahmewilligungen in der Nutzungsplanung die Information und damit die Rechtssicherheit für Grundeigentümer und Käufer erhöht wird.

3.

Wie innerhalb der Bauzonen sind auch ausserhalb der Bauzonen zwei Aspekte zu unterscheiden: Einerseits wird mit dem Gewässerraum der Raum für den Hochwasserabfluss sowie für allfällige Hochwasserschutzmassnahmen gesichert. Andererseits besteht die Forderung nach einer naturnahen Nutzung des Gewässerraums.

4.1

Auch ausserhalb des Baugebietes muss sichergestellt werden, dass der sichere Hochwasserabfluss nicht durch Bauten behindert wird und dass Neubauten vor Hochwasser geschützt sind. Aus diesen Gründen ist eine Gewässerraumausscheidung auch ausserhalb der Bauzonen sinnvoll. Da auf landwirtschaftlichen Liegenschaften meist genügend Platz vorhanden ist, so dass beispielsweise ein Stallneubau nicht direkt am Gewässer platziert werden muss, ist der Gewässerraum unter diesem Blickwinkel unproblematisch. Auch die Erfahrungen 2005 haben gezeigt, dass die Ausscheidung des Gewässerraumes ausserhalb des Baugebietes notwendig ist, damit keine weiteren landwirtschaftlichen Bauten direkt in die Prozessräume gestellt werden, andernfalls sie bei Unwettern zerstört werden können, was auch zum Tod von Nutztieren führen kann. Es ist vorgesehen, die Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzonen im kantonalen Gewässerkataster vorzunehmen, was bis Ende 2018 realisiert werden kann. Selbst eine allfällige Ausscheidung im Zonenplan Landschaft sollte innert Frist erreicht werden können.

4.2.1

Die im Kanton Nidwalden festgelegte Praxis entspricht weitestgehend der aktuellen Bundesgesetzgebung. In Nidwalden wurde die Umsetzung der naturnahen, d.h. extensiven Nutzung im Gewässerraum ausserhalb der Bauzone bisher an die Umsetzung von Projekten angebunden. Die neue Gewässerschutzgesetzgebung verlangt nun ab 2018 die Umsetzung der naturnahen respektive extensiven Nutzung im Landwirtschaftsland auch ohne wasserbaulichen Massnahmen.

4.2.2

Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelungen wird das Landwirtschaftsland entlang der Gewässer zum Teil bereits extensiv genutzt. In Bachböschungen sowie auf einem Streifen von 3 m ab Böschungsoberkante gilt ein Düngeverbot. Auf freiwilliger Basis kann dieser Pufferstreifen vom Landwirt auf 5 m ausgedehnt werden, was durch zusätzliche Beiträge entschädigt wird. Der zusätzliche Pufferstreifen wird heute entlang von 40 km der Ufer geltend gemacht. Weiter dürfen bereits heute auf einem Streifen von 6 m ab Böschungskante keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die neu geforderte extensive Bewirtschaftung beinhaltet neben dem Düngeverbot auch die Einhaltung der Schnittzeitpunkte für ökologische Ausgleichsflächen. Im Bereich der Ufer sind meist gute Böden vorhanden und dadurch ist ein hoher Ertrag möglich. Eine zusätzliche Extensivierung hat entscheidenden Einfluss auf die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe.

4.2.3

Die Gewässerräumauscheidung verringert die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht. Die Anforderungen betreffend extensive Nutzung steigen jedoch. Im Gegenzug werden die Flächen mit Sonderbeiträgen für die ökologische Ausgleichsfläche sowie allenfalls für den Ökoqualitätszuschlag und den Vernetzungszuschlag höher entschädigt.

4.2.4

Die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen ist zwar innert der vorgesehenen Frist machbar. Überdies ist die Ausgestaltung der zukünftigen Landwirtschaftspolitik (AP 2014-2017) noch nicht abschliessend geklärt.

4.2.5

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (NG 821.1) und § 6 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (NG 821.11) fördert der Kanton Nidwalden mit dem Programm „Pufferstreifen“ den Schutz von Fliessgewässern und Seen mittels einer Anreizstrategie. Die Agrarpolitik 2014-2017 sieht ebenfalls weitere Massnahmen in Richtung einer ökologischeren Landwirtschaft vor. Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anreizstrategie in der Landwirtschaft sehr bewährt hat. Dies zeigt auch der mit 14% überdurchschnittlich hohe Anteil von ökologischen Ausgleichsflächen der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Nidwalden und die hohe Beteiligung an den Programmen der Ökoqualität und der Vernetzung. Insofern macht es Sinn, für die Umsetzung der Gewässerräume, also für die Umstellung der Nutzung, eine Anreizstrategie zu etablieren und im Gegenzug auf eine zwingende Umsetzung mit Anordnung einer Frist zu verzichten.

5.

Aus diesen Gründen soll der Bundesversammlung beantragt werden, dass die Extensivierung der Gewässerräumbewirtschaftung im Landwirtschaftsland nicht auf Zwang beruhen soll, sondern durch die bewährte Anreizstrategie auf freiwilliger Basis gefördert werden soll.

Eine sinnvolle Umsetzung der neuen Gewässerschutzbestimmungen lässt sich nur erreichen, wenn die Extensivierung der Bewirtschaftung der Gewässerräume auf freiwilliger Basis geschieht. Damit können die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung besser erreicht werden und das Gesetz stösst auf bessere Akzeptanz.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über eine Standesinitiative zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Raumentwicklung
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei
- Staatskanzlei
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion

- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Wald und Energie (Energiefachstelle)
- Amt für Umwelt
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

NWLR.80

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber